
Externe Vernehmlassung (21. Juni 2022)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **821.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG)»²⁾ vom 24. Oktober 2001 (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

²⁾ Der Kanton trifft eigene Massnahmen:

1a. ^(neu) zur Förderung von innovativen Massnahmen und Projekten;

¹⁾ SR 910.1

²⁾ NG 821.1

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

Bewirtschaftungsmethoden

1. von Bund und Kanton gemeinsam finanzierte Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Förderung einer umweltgerechten und klimaschonenden, ressourceneffizienten, landschaftsverträglichen sowie tierfreundlichen Landwirtschaft, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt.

² *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Voraussetzungen vorsehen und die Höhe der Beiträge regeln.

Art. 3a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

2. kantonale finanzierte Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton unterstützt weitere Massnahmen und Projekte zur Förderung besonders umweltgerechter und klimaschonender, landschaftsverträglicher sowie ressourceneffizienter Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundlicher Produktionsformen.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und Höhe der Beiträge in einer Verordnung.

Art. 3b (neu)

Hochstammbäume

¹ Der Kanton richtet zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen Beiträge aus.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge in einer Verordnung.

Art. 11 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Förderung der Produktion und des Absatzes (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Kanton kann Massnahmen und Projekte zur Förderung der Produktion und des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten mit Beiträgen unterstützen. Die Beiträge sind in der Regel zu befristen.

³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge in einer Verordnung.

1. *Aufgehoben.*

-
2. *Aufgehoben.*
 3. *Aufgehoben.*
 4. *Aufgehoben.*
 5. *Aufgehoben.*

Art. 11a (neu)

Marktentlastung

¹ Der Kanton unterstützt Marktentlastungsmassnahmen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

Titel nach Titel 4 (neu)

4.1 Von Bund und Kanton gemeinsam finanzierte Strukturverbesserungen

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

Allgemein

1. Grundsatz, Voraussetzungen (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung zusätzliche Voraussetzungen und Auflagen regeln.

Art. 16 Abs. 3a (neu)

2. kantonale Leistung (Überschrift geändert)

^{3a} Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Mindestbeträge festlegen, unter welchen keine Investitionshilfen gewährt werden.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Einzelbetriebliche Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Einzelbetriebliche Massnahmen werden vom Kanton unterstützt, wenn der Betrieb zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfordert.

² Bei Betrieben der Milchwirtschaft muss das Arbeitsaufkommen mindestens 1.35 Standardarbeitskräfte betragen. Für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Landschaftsschutzes, können Beiträge gewährt werden, wenn die Mindestanforderungen an das Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfüllt sind.

Art. 18 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für angeordnete und vertragliche Landumlegungen in einer Verordnung.

Titel nach Art. 18 (neu)

4.2 Kantonal finanzierte Strukturverbesserungen

Art. 18a (neu)

Kantonale Strukturverbesserungen

¹ Der Kanton kann weitere innovative Projekte und Massnahmen mit Pilotcharakter zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen mit Beiträgen unterstützen.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge in einer Verordnung.

Art. 21 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Kanton sorgt für die Beratung, die allgemeine Weiterbildung in landwirtschaftlichen Fragen und die Information:

Aufzählung unverändert.

Art. 22a Abs. 1 (geändert)

¹ Für Amtshandlungen, Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung landwirtschaftlicher Direktzahlungen werden Gebühren erhoben.

Titel nach Art. 28 (neu)

8a Verfahren

Art. 28a (neu)

Gesuch

¹ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung regeln, dass Gesuche elektronisch und ohne qualifizierte elektronische Signatur eingereicht werden können.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonalen Massnahmen gemäss Art. 3a, 3b, 4, 6, 10 Abs. 2 sowie Art. 11, 13 und 18a sind bis 31. Dezember 2031 befristet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....